

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

| | | |
|--------------|---|------------|
| 36. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1983 | Nummer 108 |
|--------------|---|------------|

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Glied-Nr. | Datum | Titel | Seite |
|-----------|--------------|---|-------|
| 1131 | 10. 9. 1983 | Bek. d. Ministerpräsidenten Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland | 2318 |
| 21504 | 15. 10. 1983 | RdErl. d. Innenministers Katastrophenschutz und Feuerschutz; Erstattung der von Arbeitgebern an Katastrophenschutzhelfer oder freiwillige Feuerwehrmänner fortgewährten Leistungen | 2320 |
| 2180 | 21. 10. 1983 | Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Arbeiter-Interessen-Club (AIC), Kamp-Lintfort | 2322 |
| 2180 | 21. 10. 1983 | Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Herz As – Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung, Wuppertal | 2322 |
| 2180 | 21. 10. 1983 | Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Sero-Club für Gesellschaft und Unterhaltung, Solingen | 2322 |
| 802 | 20. 10. 1983 | Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG) | 2322 |

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

| Datum | Ministerpräsident | Seite |
|--------------|---|-------|
| 18. 10. 1983 | Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis . | 2322 |
| 18. 10. 1983 | Bek. – Ungültigkeit einer Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis . | 2323 |
| 19. 10. 1983 | Bek. – Generalkonsulat von Honduras, Hamburg | 2323 |
| 20. 10. 1983 | Finanzminister RdErl. – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1982/1983 | 2323 |
| 13. 10. 1983 | Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. – Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen | 2323 |
| 24. 10. 1983 | Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf Bek. – Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen | 2324 |
| | Justizminister Stellenausschreibung für Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen | 2324 |
| | Stellenausschreibung für Verwaltungsgerichte Aachen, Gelsenkirchen, Köln und Minden | 2324 |

I.

1131

Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 9. 1983
– I B 2 – 105 – 2/82

Die als Anlage beigeigte Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 5. September 1983 über die Neufassung der Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland gebe ich hiermit bekannt.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Ausführungsbestimmungen
zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik
Deutschland**

Vom 5. September 1983

Auf Grund der Nummer III. der Dritten Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Juli 1983 (GMBI S. 344) wird nachstehend der Wortlaut der Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland in der seit 30. Juli 1983 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 1966 (GMBI 1967 S. 186),
2. die Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 1972 (GMBI 1973 S. 16),
3. die Zweite Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Januar 1977 (GMBI S. 57),
4. die Dritte Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Juli 1983 (GMBI S. 344).

Bonn, den 5. September 1983

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kroppenstedt

Ausführungsbestimmungen zum Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

I. (Allgemeines)

1. Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland ist die einzige allgemeine Verdienstauszeichnung und damit die höchste Anerkennung, welche die Bundesrepublik Deutschland für Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht.
2. Für die Verleihung des Verdienstordens gelten
 - a) der Erlass des Bundespräsidenten vom 7. September 1951 (BGBl. I S. 831),
 - b) das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844),
 - c) das Statut des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 8. Dezember 1955 (BGBl. I S. 749), zuletzt geändert durch Erlass vom 29. Januar 1979 (BGBl. I S. 142) und
 - d) diese Ausführungsbestimmungen

3. Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wird verliehen »für Leistungen, die im Bereich der politischen, der wirtschaftlich-sozialen und der geistigen Arbeit dem Wiederaufbau des Vaterlandes dienen« (Erlass vom 7. September 1951), darüber hinaus aber auch für alle »besonderen Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland« (§ 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen). Besondere Verdienste können auch durch mitmenschliche Hilfe erworben werden, die unter persönlichem Einsatz geleistet wird. Verdiensten bei Tätigkeiten, die nach der Lebenserfahrung vor allem von Frauen ausgeübt werden, ist besondere Beachtung zu schenken.

4. Der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland wird gemäß Artikel 2 des Ordensstatuts in folgenden Ordensstufen verliehen:
 - a) die Verdienstmedaille,
 - b) das Verdienstkreuz am Bande (international »Ritterkreuz«),
 - c) das Verdienstkreuz 1. Klasse (international »Offizierkreuz«),
 - d) das Große Verdienstkreuz (Halskreuz) (international »Komturkreuz«),
 - e) das Große Verdienstkreuz mit Stern (international »Großoffizierkreuz«),
 - f) das Große Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband (international »Großkreuz 2. Klasse«),
 - g) das Großkreuz,
 - h) die Sonderstufe des Großkreuzes (nur für Staatsoberhäupter).
5. Für die Verleihung des Verdienstordens an Ausländer gelten besondere Richtlinien.
6. a) Das Vorschlagsrecht richtet sich nach Artikel 5 Abs. 1 des Ordensstatuts.
b) Wohnt ein Auszuzeichnender, dessen Verdienste allein oder überwiegend in einem Land der Bundesrepublik Deutschland erworben worden sind, in einem anderen Land, so kann das erstere, falls bei ihm eine Ordensanregung eingeht, beim Wohnsitzland das Einverständnis erbitten, den Ordenvorschlag in Abweichung von Artikel 5 des Ordensstatuts in eigener Zuständigkeit dem Bundespräsidialamt vorzulegen; die gleiche Möglichkeit hat das Wohnsitzland. Das Einverständnis ist dem Bundespräsidialamt im Ordenvorschlag ausdrücklich mitzuteilen. Andere Übertragungen des Vorschlagsrechts sind nicht vorgesehen.
7. Initiativverleihungen des Bundespräsidenten erfolgen unabhängig von diesen Bestimmungen. Eine Berufung auf solche Initiativverleihungen ist unzulässig.

II. (Allgemeine Grundsätze für die Auszeichnung mit dem Verdienstorden)

1. a) Die Verdienste um die Bundesrepublik Deutschland, die mit der Verleihung des Verdienstordens gewürdigt werden sollen, sind in der Vorschlagsbegründung im einzelnen darzulegen.
b) Verdienste aus der Zeit vor der Gründung der Bundesrepublik Deutschland können mit der Verleihung des Verdienstordens nur in Verbindung mit Verdiensten gewürdigt werden, die nach dem 23. Mai 1949 erworben wurden.
2. a) Jede Ordensverleihung, auch die Verleihung einer höheren Ordensstufe, setzt eine selbständige, auszeichnungswürdige Leistung für das allgemeine Wohl voraus.
b) Die Auszeichnungswürdigkeit einer Leistung bestimmt sich nach dem ihr zugrundeliegenden Maß an Gemeinsinn, Sachkenntnis und Tatkraft sowie nach ihrer Tragweite für das allgemeine Wohl.

3. a) Die tadelsfreie Erfüllung von Berufspflichten oder die Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten allein genügt nicht für eine Verleihung des Verdienstordens. Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann dann mit der Verleihung des Verdienstordens gewürdigt werden, wenn sie mit großem persönlichen Einsatz und unter Zurückstellung von eigenen Interessen längere Zeit zur Förderung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Belange ausgeübt wird.

b) Verdienste um das eigene Unternehmen allein rechtfertigen einen Ordensvorschlag in keinem Falle, selbst wenn diesem Unternehmen große wirtschaftliche Bedeutung zukommt.

c) Angehörige des öffentlichen Dienstes können zur Verleihung des Verdienstordens nur vorgeschlagen werden, wenn sie bei der Erfüllung aller ihnen obliegenden Dienstpflichten außergewöhnliche Verdienste um das allgemeine Wohl erworben haben. Die Würdigung von Verdiensten, die Angehörige des öffentlichen Dienstes außerhalb ihres dienstlichen Aufgabenbereiches erworben haben, bleibt hiervon unberührt.

4. Anregungen für eine Verleihung des Verdienstordens kann jedermann an die Vorschlagsberechtigten (Artikel 5 Abs. 1 des Ordensstatuts) oder an die Staats- (Senats-)kanzleien der Länder richten. Wer seine eigene Auszeichnung anregt, kann mit einer Ordensverleihung nicht rechnen.

5. Hinsichtlich der Auszeichnung von Personen mit Vorfällen ist wie folgt zu verfahren:

a) Eine Verurteilung wegen eines Verbrechens schließt eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden aus.

b) Bei einer Verurteilung wegen eines Vergehens ist die Auszeichnung mit dem Verdienstorden möglich, wenn die Strafe nach § 32 des Bundeszentralregistergesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 243) — BZRG — nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird. Dies gilt nicht, solange die Vollstreckung einer Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung noch nicht erledigt ist. Verurteilungen, die nach § 30 Abs. 2 BZRG nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden, sind Verurteilungen i.S. des § 32 Abs. 1 Nr. 1 gleichzustellen. Abweichend davon kann eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden erfolgen, wenn wegen eines fahrlässigen Vergehens allein auf Geldstrafe erkannt worden ist.

c) Eine Verurteilung wegen einer Übertretung sowie die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit stehen einer Auszeichnung mit dem Verdienstorden grundsätzlich nicht entgegen.

d) Vorstrafen sind stets in der Vorschlagsbegründung zu erwähnen.

III. (Erstauszeichnung und Verleihung höherer Ordensstufen)

1. a) Als Erstauszeichnung wird grundsätzlich keine höhere Stufe als das Verdienstkreuz am Bande verliehen.

b) Bei der Auszeichnung mit dem Verdienstkreuz am Bande soll der Auszuzeichnende das 40. Lebensjahr vollendet haben.

c) Die Verleihung der Verdienstmedaille ist an diese Voraussetzung nicht gebunden.

2. Die Verleihung einer höheren Ordensstufe als des Verdienstkreuzes am Bande setzt den Besitz der vorangehenden Ordensstufe voraus.

3. Eine höhere Ordensstufe kann nur verliehen werden, wenn eine neue auszeichnungswürdige Leistung vorliegt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn

a) eine bereits bei der vorangegangenen Auszeichnung gewürdigte Leistung im Grad ihrer Auszeichnungswürdigkeit wesentlich gesteigert worden ist oder

b) seit der vorangegangenen Auszeichnung eine Leistung erbracht worden ist, die wegen ihrer Auswirkungen auf das Allgemeinwohl, wegen der Zurückstellung eigener Interessen und wegen ihrer Dauer als herausragend und beispielhaft zu bewerten ist.

4. Das Verdienstkreuz 1. Klasse und das Große Verdienstkreuz werden frühestens 4 Jahre, die höheren Ordensstufen frühestens 3 Jahre nach der vorangegangenen Auszeichnung verliehen.

IV. (Ausnahmeregelung)

1. Liegen Verdienste vor, die nach ihrer Art und ihrem sachlichen Gewicht, ihrer allgemeinen Wirksamkeit und Bedeutung sowie nach ihrer Dauer herausragend sind, so kann als Erstauszeichnung verliehen werden

a) das Verdienstkreuz 1. Klasse, wenn der Auszuzeichnende das 65. Lebensjahr, in besonderen Ausnahmefällen das 55. Lebensjahr,

b) das Große Verdienstkreuz, wenn der Auszuzeichnende das 70. Lebensjahr, in besonderen Ausnahmefällen das 60. Lebensjahr vollendet hat.

2. Das Verdienstkreuz 1. Klasse oder das Große Verdienstkreuz kann bei entsprechenden Verdiensten ausnahmsweise auch dann als Erstauszeichnung verliehen werden, wenn der Auszuzeichnende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen seine berufliche, ehrenamtliche, politische oder künstlerische Tätigkeit beenden muß und weitere auszeichnungswürdige Leistungen nicht zu erwarten sind.

3. Unter den Voraussetzungen der Nummern 1. und 2. können auch die Wartefristen nach Abschnitt III. Nr. 4 abgekürzt werden.

V. (Auszeichnung besonderer Einzelleistungen)

Unabhängig von den Bestimmungen über das Mindestalter, über das Verdienstkreuz am Bande als erste Ordensstufe und über die Fristen für die Verleihung einer höheren Ordensstufe kann der Verdienstorden für eine in einem Ereignis sichtbar werdende Leistung verliehen werden, die sich durch ihre Einmaligkeit und Beispielhaftigkeit, ihren bahnbrechenden Erfolg oder durch andere weitreichende Auswirkungen auf das politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leben in überragender Weise auszeichnet.

VI. (Verhältnis des Verdienstordens zu den Rettungsmedaillen und Feuerwehr-Ehrenzeichen der Länder)

1. Für eine Rettungstat kann der Verdienstorden verliehen werden, sofern ihre Ehrung durch das zuständige Land nicht möglich ist.

2. Verdienste um das Feuerlöschwesen werden erst dann mit dem Verdienstorden ausgezeichnet, wenn ein Feuerwehrhrenzeichen verliehen ist.

VII. (Entziehung des Verdienstordens)

Die Entziehung des Verdienstordens bestimmt sich nach § 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen.

VIII. (Vertraulichkeit der Ordensangelegenheiten)

Alle Ordensvorgänge sind vertraulich. Verlautbarungen an die Presse dürfen nur durch die vom Bundespräsidialamt oder den Vorschlagsberechtigten hierzu allgemein oder im Einzelfall ermächtigten Stellen gegeben werden.

IX. (Inkrafttreten)*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 15. Mai 1967 in Kraft; zugleich treten die Richtlinien für die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 1. Juli 1963 außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen in der ursprünglichen Fassung vom 20. Dezember 1966. Der Zeitpunkt des Inkrafttretns der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorgenannten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

– MBl. NW. 1983 S. 2318.

21504**Katastrophenschutz und Feuerschutz**

**Erstattung der von Arbeitgebern an
Katastrophenschutzhelfer oder freiwillige
Feuerwehrmänner fortgewährten Leistungen**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 10. 1983
V B 3 – 2.251-0/4.011-1

Anlage 1 Der RdErl. v. 8. 1. 1981 (SMBL. NW. 21504) erhält nachstehende Neufassung der Anlage 1 (Merkblatt für den Arbeitgeber).

Anlage 1

**Merkblatt für den Arbeitgeber
zum Antrag auf Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und
Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen entweder**

1. im Zusammenhang mit dem Dienst im erweiterten Katastrophenschutz – § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), – oder
2. im Zusammenhang mit dem Dienst im Katastrophenschutz im Lande Nordrhein-Westfalen – § 12 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen – KatSG NW – vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 799), – SGV. NW. 215 – in Verbindung mit § 9 (2) KatSG, – oder
3. im Zusammenhang mit dem Dienst bei der Freiwilligen Feuerwehr – § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), – SGV. NW. 213 –.

Arbeitnehmern dürfen aus dem Dienst im Katastrophenschutz oder in der Freiwilligen Feuerwehr keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen.

Hat ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer den Arbeitsverdienst fortgewährt, den der Arbeitnehmer in der Zeit der Teilnahme am Dienst im KatS erhalten hätte, so kann der private Arbeitgeber Erstattung des Arbeitsverdienstes, der Beiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung sowie sonstiger fortgewährter Leistungen gem. § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des KatS vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. August 1976 (BGBl. I S. 2046), verlangen.

Umfang des Erstattungsanspruchs

Dem erstattungsfähigen Arbeitsentgelt sind neben den Bruttobezügen und anderen Aufwendungen auch die Vorteile zuzurechnen, die den Arbeitnehmern kraft gesetzlicher oder tarifrechtlicher Bestimmungen aus ihrer Tätigkeit zufließen. Wenn nur die Leistung letztlich dem Arbeitnehmer zugute kommt, ist im übrigen unerheblich, ob sie zum Lohn oder zu lohngebundenen Leistungen gehört, und ob der Arbeitgeber sie durch Zahlung unmittelbar an den Arbeitnehmer oder an Dritte erbringt.

Dem Arbeitgeber muß das dem Arbeitnehmer fortgezahlte Arbeitsentgelt auch insoweit erstattet werden, als die wegen einer Ausbildungsveranstaltung/Übung ausfallenden Arbeitsstunden vor oder nach derselben zu leisten gewesen wären.

1. Dem Arbeitgeber können auf Antrag folgende Leistungen voll oder anteilmäßig erstattet werden:
 - a) Geldlohn z. B. Gehalt, Stunden-, Tages-, Wochen- und Monatslohn, Schicht- und Akkordlohn, Mehrarbeits- und Überstundenvergütung einschließlich der Zuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers nach § 12 Abs. 6 des 3. Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257);
 - b) Sachlohn (Deputatleistungen), soweit es sich um in kurzen Zeiträumen (täglich, wöchentlich, monatlich) wiederholte und fortlaufend zum Lohn gewährte Leistungen handelt; werden die Sachbezüge für einen längeren Zeitraum (z. B. für ein Jahr) oder nur gelegentlich gewährt, so kommt eine Erstattung nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber ohne die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 2 KatSG berechtigt wäre, den Sachlohn zu versagen oder zu kürzen;
 - c) Lohnzulagen (z. B. Gefahren-, Erschwernis-, Schmutz-, Spätdienst-, Fahrdienst- und Frostzulagen, soweit sie Lohnbestandteil sind, also nicht Unkosten (Aufwendungen) decken sollen, die dem Arbeitnehmer wegen der besonderen Umstände entstehen, unter denen er arbeitet;
 - d) Weihnachtsgratifikation
 - e) Treueprämie

- f) Anwesenheitsprämie
- g) zusätzliches Urlaubsgeld (Urlaubsgratifikation)
- h) zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung – einschließlich der Versorgungseinrichtungen des Baugewerbes – (Pensions-, Gruppenversicherung) wenn die Leistung des Arbeitgebers an die Person und den Lohn des Arbeitnehmers gebunden ist und diesem auf Grund der Leistung ein unmittelbarer Anspruch gegen den Arbeitgeber oder gegen einen Versicherungsträger erwächst;
- i) Umlage für die produktive Winterbauförderung (gem. § 186a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582);
- j) Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes gemäß Abschnitt I 2 Abs. 1 Nr. 6 allgemeinverbindlichen Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. 11. 1960 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 1. 1. 1982.
Zu berücksichtigen ist allerdings, daß in den Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse lt. o. g. Tarifvertrag eine Ausbildungsumlage in Höhe von 1,7 v. H. enthalten ist. Diese ist bei Arbeitnehmern, die keine Auszubildenden mehr sind, in Abzug zu bringen;
- k) Beiträge für den betriebsärztlichen Dienst – vgl. das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885) –;
- l) Konkursausfallgeld gemäß §§ 141 a ff. und § 186c Abs. 3 AFG
- m) Arbeitgeberanteile der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung
- n) Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer freiwilligen Krankenversicherung für Angestellte (vgl. § 405 RVO)
- o) Beiträge für die Bundesanstalt für Arbeit gemäß §§ 167 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes

2. Folgende Leistungen gehören nicht zum erstattungsfähigen Arbeitsentgelt:

- a) Urlaubsentgelt nach § 11 Bundesurlaubsgesetz
Das Urlaubsentgelt nach § 11 des Bundesurlaubsgesetzes vom 8. Januar 1963 (BGBl. I S. 2) wird nicht erstattet. Findet die Ausbildungsveranstaltung während des Urlaubs statt und hat der Arbeitnehmer seine Teilnahme daran dem Arbeitgeber rechtzeitig vorher mitgeteilt, so ist sie als ein den Urlaub störendes Ereignis zu behandeln. Die durch die Ausbildungsveranstaltung ausfallenden Urlaubstage müssen nachgewährt werden. Die Tage, an denen die Ausbildungsveranstaltung stattfindet, gelten als Arbeitstage, für die Arbeitsentgelt gewährt und erstattet wird.
- b) Aufwandsentschädigung (Spesen)
- c) Aufwand für Lohnfortzahlung an Feiertagen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen vom 2. August 1951 (BGBl. I S. 479), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).
- d) Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung
- e) Kosten der Berufsausbildung, soweit es sich bei den Helfern nicht um Auszubildende handelt.
- f) Bergmannsprämien gem. § 4 des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 20. Dezember 1956 (BGBl. I S. 927), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434)
- g) Umlage gem. § 14 des Gesetzes über die Fortzahlung des Arbeitsentgeltes im Krankheitsfall vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946)
- h) Krankenversicherungsbeiträge für Schlechtwettergeldempfänger
- i) Schwerbehindertenausgleichsabgabe
- j) Aufwand für Ausfalltage, soweit tarifvertraglich nicht festgelegt.

Die Erstattungsfähigkeit ist bei diesen Leistungen zu verneinen, weil die Leistungsverpflichtung nicht von der durch die Teilnahme am KatS-Dienst ausgefallenen Arbeitsleistung abhängt, weil es sich um Leistungen handelt, die nicht Entgelt für eine Arbeitsleistung sind, weil sie in ihrem Umfang nicht berechenbar oder rein kalkulatorisch sind, oder weil sie lediglich eine allgemeine Belastung des Betriebes (z. B. aus sozialem Grunde) darstellen.

3. Der Verdienstausfall eines Gehaltsempfängers ist wie folgt zu berechnen:

- a) Bei Wochenlehrgängen ist das zu erstattende wöchentliche Gehalt dadurch zu ermitteln, daß das Monatsgehalt durch 4,348 geteilt wird. Dieser Faktor 4,348 ergibt sich daraus, daß in Anlehnung an den BAT bzw. MTB zur Errechnung einer monatlichen Arbeitszeit von 365,25 Kalendertagen jährlich auszugehen ist. Diese 365,25 Kalenderstage werden dividiert durch die Zahl der Tage der Kalenderwoche, multipliziert mit der Zahl der Monate je Kalenderjahr ($\frac{365,25}{7 \times 12} = 4,348$).
- b) Bei Ausbildungsveranstaltungen, die lediglich einen Arbeitsausfall von einzelnen Tagen oder Stunden verursachen, wird zunächst die monatliche Gesamtstundenzahl errechnet, in dem die wöchentliche Arbeitszeit mit 4,348 multipliziert wird. Der Monatsverdienst wird dann durch die monatliche Gesamtstundenzahl geteilt. Der so ermittelte Stundenlohn wird mit der Anzahl der ausgefallenen Stunden multipliziert und ergibt den zu erstattenden Betrag.

Beispiel:

monatlicher Festlohn 1000,- DM
vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden
8 Stunden Arbeitsausfall durch Teilnahme an KatS-Übungen
40 Stunden \times 4,348 = 174 Stunden im Monat
1000,- DM: 174 Stunden = 5,75 Stundenlohn
für 8 Stunden Arbeitsausfall 5,75 DM \times 8 = 46,- DM

- c) In entsprechender Weise sind die zu erstattenden sonstigen fortgewährten Leistungen zu berechnen.

Die Grundsätze der Entscheidung des BVerwG in NJW 1972, S. 1153, über die Erstattung des Arbeitsentgeltes bei Wehrübungen sind im Bereich des Katastrophenschutzes entsprechend anzuwenden.

2180

Verbot von Vereinen
Arbeiter-Interessen-Club (AIC),
Kamp-Lintfort

Bek. d. Innenministers v. 21. 10. 1983 –
 IV A 3 – 2214

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 6. April 1983 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des „Arbeiter-Interessen-Club (AIC)“, Kamp-Lintfort, laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der „Arbeiter-Interessen-Club“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem „Arbeiter-Interessen-Club“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des „Arbeiter-Interessen-Club“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gegen das Verbot ist Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen nicht erhoben worden. Es ist unanfechtbar. Das Verbot wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nochmals bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1983 S. 2322.

2180

Verbot von Vereinen
Herz As – Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung,
Wuppertal

Bek. d. Innenministers v. 21. 10. 1983 –
 IV A 3 – 2214

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. Juli 1983 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck des „Herz As – Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung“, Wuppertal, laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der „Herz As – Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem „Herz As – Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des „Herz As – Spielclub für Geselligkeit und Unterhaltung“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gegen das Verbot ist Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen nicht erhoben worden. Es ist unanfechtbar. Das Verbot wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nochmals bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1983 S. 2322.

2180

Verbot von Vereinen
Sero-Club für Gesellschaft und Unterhaltung, Solingen

Bek. d. Innenministers v. 21. 10. 1983 –
 IV A 3 – 2214

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. Juli 1983 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck des „Sero-Club für Gesellschaft und Unterhaltung“, Solingen, läuft den Strafgesetzen zuwider.
2. Der „Sero-Club für Gesellschaft und Unterhaltung“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem „Sero-Club für Gesellschaft und Unterhaltung“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des „Sero-Club für Gesellschaft und Unterhaltung“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gegen das Verbot ist Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen nicht erhoben worden. Es ist unanfechtbar. Das Verbot wird daher gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), nochmals bekanntgemacht.

– MBl. NW. 1983 S. 2322.

802

Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses
gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TGV)

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 10. 1983 – LS 7233 –

Meine Bek. v. 12. 2. 1981 (SMBL. NW. 802) wird wie folgt geändert:

1. Nummer I 2.1 erhält folgende Fassung:
 Assessor Thomas Klischan
 Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen e. V.
 Postfach 50 06
 Uerdinger Straße 58–62
 4000 Düsseldorf
2. Nummer II 1.1 erhält folgende Fassung:
 Gewerkschaftssekretär Hermann Fischer
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
 Postfach 26 02
 Friedrich-Ebert-Straße 34–38
 4000 Düsseldorf
3. Nummer II 1.3 erhält folgende Fassung:
 Gewerkschaftssekretär Peter Mervelskemper
 Deutsche Angestelltengewerkschaft
 Landesverband Nordrhein-Westfalen
 Postfach 20 02 40
 Bastionstraße 18
 4000 Düsseldorf
4. Nummer II 2.1 erhält folgende Fassung:
 Gewerkschaftssekretär Eberhard Grawe
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Kreis Gelsenkirchen
 Overwegstraße 47
 4650 Gelsenkirchen

5. Nummer II 3.3 erhält folgende Fassung:

Gewerkschaftssekretär Rudi Gaidosch
 Deutsche Angestelltengewerkschaft
 Postfach 200240
 Bastionstraße 18
 4000 Düsseldorf

6. Nach Nummer II 3.5 wird folgende Nummer angefügt:

3.6
 Gewerkschaftssekretär Jacob Taufenbach
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Kreis Aachen
 Harcampstraße 20
 5100 Aachen

– MBl. NW. 1983 S. 2322.

II.

Ministerpräsident

**Ungültigkeit einer Bescheinigung
 über die Befreiung vom Erfordernis
 der Aufenthaltserlaubnis**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 10. 1983 –
 IB 5 – 416 – 7/76

Die am 24. November 1980 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 23. Juli 1985 gültige Bescheinigung über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis Nr. 158 – Dritt-ausfertigung – für Frau Thomas Lioumis, Mitglied des Verwaltungspersonals des Griechischen Generalkonsulats in Köln, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1983 S. 2323.

**Ungültigkeit einer Bescheinigung über die
 Befreiung vom Erfordernis der
 Aufenthaltserlaubnis**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 10. 1983 –
 IB 5 – 460 – 5/80

Die von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 10. Oktober 1980 ausgestellte und bis zum 10. Oktober 1984 gültige Bescheinigung Nr. 212 über die Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis des Fräulein Naomi S. Paca, Mitglied des Privatpersonals des Leiters des Kanadischen Generalkonsulats Düsseldorf, Herrn Generalkonsul Maldwyn Thomas, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1983 S. 2323.

Generalkonsulat von Honduras, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 10. 1983 –
 IB 5 – 419 – 1/77

Das dem Leiter des Generalkonsulats von Honduras in Hamburg, Herrn Generalkonsul Dr. Jose Arnaldo Guillen Aguilar, am 14. Oktober 1977 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1983 S. 2323.

Finanzminister

**Heizkostenbeitrag
 für an dienstliche Sammelheizungen
 angeschlossene Dienstwohnungen für den
 Abrechnungszeitraum 1982/1983**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 10. 1983 –
 B 2730 – 13.1.2 – IV A 4

Nachstehend gebe ich gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesminister der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. 7. 1982 bis 30. 6. 1983 festgesetzten Kostensätze bekannt:

| Energieträger | DM je qm Wohnfläche |
|--|------------------------|
| Heizöl EL | 16,47 |
| Gas | 16,69 |
| Feste Brennstoffe | 20,02 |
| Fernheizung, schweres Heizöl, Abwärme | 14,67 |

– MBl. NW. 1983 S. 2323.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 13. 10. 1983 – II/A 2 – 77 – 01

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen sind einzureichen beim

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr NW
 – Zulassungsausschuss für Wirtschaftsprüfer –
 Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1:

a) bis spätestens 31. Mai 1984 für die Frühjahrsprüfung T. des Jahres 1985,
 b) bis spätestens 31. Dezember 1984 für die Herbstprüfung T. des Jahres 1985.

Merkblätter für das Zulassungsverfahren sind bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses erhältlich.

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 8 und 9 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803).

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigefügten Ablichtungen bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muß notariell beglaubigt sein.

Körperbehinderten Personen kann bei der schriftlichen Prüfung die Bearbeitungsfrist um eine Stunde verlängert werden (s. § 8 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007). Anträge sind unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung rechtzeitig zu stellen.

Die Sitzungen des Zulassungsausschusses finden jeweils im Mai für die Herbstprüfung und im November für die Frühjahrsprüfung statt. Zu diesen Zeitpunkten müssen die zeitlichen Voraussetzungen der praktischen Tätigkeiten erfüllt sein.

Die Zulassungen erfolgen jeweils für den nächstfolgenden Prüfungstermin.

Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber nach § 14a Wirtschaftsprüferordnung eine Zulassungsgebühr von DM 150,- mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten, und zwar an die

Landeshauptkasse Düsseldorf
Postcheckkonto Essen Nr. 7342-434

mit dem Buchungsvermerk: 08/08030/11120 – Zulassungsgebühr.

– MBl. NW. 1983 S. 2323.

**Landesentwicklungsgesellschaft
Nordrhein-Westfalen für Städtebau,
Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG)
in Düsseldorf**

**Änderung
in der Besetzung des Aufsichtsrates der
Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft v. 24. 10. 1983

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird folgende Veränderung im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind mit Wirkung vom 25. August 1983

Herr Josef Kürten
Oberbürgermeister,
Vorsitzender der Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln

Herr Klaus Meyer-Schwickerath
Erster Landesrat des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe, Münster

– MBl. NW. 1983 S. 2324.

Justizminister

Stellenausschreibung für Verwaltungsgerichte und das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Regierungsamt Mann-Stelle und

2 Regierungsinspektoren-Stellen für Verwaltungsgerichte im Bezirk des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen

mehrere Regierungs-/Justizamtsinspektor-, Regierungs-/Justizhauptsekretär-, Regierungs-/Justizobersekretär-, Regierungs-/Justizsekretär-Stellen für das Oberverwaltungsgericht und für Verwaltungsgerichte im Bezirk des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1983 S. 2324.

Stellenausschreibung für Verwaltungsgerichte Aachen, Gelsenkirchen, Köln und Minden

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

4 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Minden,

3 Stellen eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Köln,

je 1 Stelle eines Richters/einer Richterin am Verwaltungsgericht bei den Verwaltungsgerichten Aachen und Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1983 S. 2324.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X